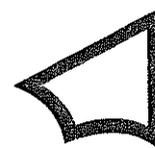


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Göppingen
Klaus Irschik GmbH
Zeppelinstr. 3

73105 Dürnau

Gmund, 29. Mai 2002 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winzingen", 73072 Winzingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen vom 16.03.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 613, 614, 624, 623 (Starts und Landungen), Gemarkung Winzingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 16.06.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Piloten der Flugschule Göppingen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten. Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit von Fluglehrern durchgeführt werden.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der Wiesen erfolgen.
2. Ausbildungsbetrieb ist nur bei für Schüler geeigneten Witterungsbedingungen möglich.
3. Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Wiesenflächen geparkt werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben, da bereits ein Antrag auf längerfristige Zulassung gestellt wurde.

V.

Begründung

Die Flugschule Göppingen hat mit Datum des 16.03.2002 eine längerfristige Genehmigung für Flugbetrieb auf dem in vorliegender Erlaubnis bezeichneten Gelände nach § 25 LuftVG beantragt. Vorliegend wurde mit Datum des 29.05.2002 eine Vorab - Erlaubnis beantragt, da der Übungshang als Ausweichgelände für die Ausbildung benötigt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Geislingen wurde bereits durch die Flugschule Göppingen im Vorfeld der Zulassung beteiligt. Der Antragsteller hat mit Datum des 23. Mai 2002 dem DHV eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten der UNB Göppingen zugesandt, aus der hervorgeht, dass der beantragten Erlaubnis zugestimmt werden kann, wenn Auflagen den Betrieb (z.B. KFZ-Verkehr) regeln.

Mit Auflagen kann sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden werden kann. Die Erlaubnis wurde zunächst befristet erteilt.

Ein Eignungsgutachten liegt dem DHV vor. Sicherheitsrelevante Bedenken bestehen nicht.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb